

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

| | | |
|--|----------------------|--|
| Federführender Fachbereich Jugend und Soziales | | Drucksachen-Nr. 76/2002 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
| Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) | 28.02.2002 | Beratung |
| Finanz- und Liegenschaftsausschuss | 19.03.2002 | Beratung |
| Rat | 21.03.2002 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Kündigung der Förderrichtlinien

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss empfiehlt dem Rat, nach Vorberatung im Finanz- und Liegenschaftsausschuss
 - die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung von Altenclubs vom 01.01.1994
 - die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Begegnungsstätten vom 01.01.1994
 - Ziff. 5.1 (institutionelle Förderung für den Bereich der allgemeinen Wohlfahrtspflege) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Organisationen, die im sozialen Bereich tätig sind, vom 01.01.1988
 - den Ratsbeschluss vom 26.10.1993 zur Förderung der Beratungsstelle für Nichtsesshafte/Netzwerk Wohnungsnot mit Wirkung zum 31.12.2002 aufzuheben.

2. Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, mit den durch die vorgenannten Richtlinien geförderten freien Trägern Gespräche zu führen, um neue Förderkonzepte und –konditionen auszuhandeln. Bezüglich der Fortführung der städtischen Förderung soll die Verwaltung dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss für die genannten Förderbereiche spätestens zur Sitzung am 25. September 2002 Zielvereinbarungen vorlegen. Mit den freien Trägern sollen für diese Bereiche aufgabenbezogen Art, Umfang, Qualität und Kontrolle in Leistungsvereinbarungen vertraglich geregelt werden.

Sachdarstellung / Begründung

Die/ der im Beschlussvorschlag angesprochene/n Richtlinien/ Ratsbeschluss sind nicht mehr zeitgemäß und bedarfsgerecht. Vor allem sind die derzeitigen Fördergrundlagen nicht auf eine ergebnis- bzw. wirkungsorientierte Steuerung ausgerichtet.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit schlägt die Verwaltung vor, für das laufende Jahr die Rahmenbedingungen nicht zu verändern, weil eine Reaktionsmöglichkeit für die freien Träger nahezu nicht besteht. Zugleich soll durch die Kündigung zum Jahresende der deutliche Wille zur Veränderung dokumentiert werden.

Nach der Vorstellung der Verwaltung sollen die bisherigen Richtlinien und Fördergrundsätze, die überwiegend formal ausgerichtet waren, ersetzt werden durch Leistungsvereinbarungen, die an Zielen, Ergebnissen und gewünschten Wirkungen orientiert werden sowie die erforderlichen Nachweispflichten (Berichterstattung) regeln. Diese Leistungsvereinbarungen ermöglichen dann auch eine entsprechende Steuerung und Kontrolle. Zudem sollen die Vereinbarungen – soweit dies sachangemessen ist – nur befristet abgeschlossen werden, um den Veränderungen von Bedarfen und Rahmenbedingungen zeitnah Rechnung tragen zu können.

Die Leistungsvereinbarungen sollen im Dialog mit den freien Trägern entwickelt werden. Das grundsätzlich beabsichtigte Vorgehen wurde mit den Geschäftsführern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (als Dachorganisationen und Träger) bereits in 2001 erörtert. Ein weiteres Gespräch findet am 21. Februar 2002 statt. Über das Ergebnis wird mündlich in der Sitzung berichtet.

Die/der auf den/dem im Beschlussvorschlag genannten Richtlinien/Beschluss basierenden Förderungen sind in folgenden Haushaltsstellen erfasst:

- 470.717.10 (Zuschüsse sonstige Verbände)
- 470.717.28 (Zuschüsse Altenbetreuung)
- 470.717.36 (Zuschüsse Ausländerbetreuung)
- 470.717.44 (Personalkostenzuschüsse sonstige Verbände)
- 470.717.52 (Zuschüsse Beratungsstelle für Nichtsesshafte)
- 499.530.00 (Mieten, Pachten – sonstige soziale Angelegenheiten –)
- 499.782.08 (Mietzuschüsse Vereine, Verbände)

Bei Kündigung der Richtlinien bzw. des Beschlusses würden diese Förderungen in ihrer bisherigen Form hinfällig.

Die im Beschlussvorschlag genannte Ziff. 5.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Organisationen, die im sozialen Bereich tätig sind, hat folgenden Wortlaut:

„5. Institutionelle Förderung

5.1 Für den Bereich der allgemeinen Wohlfahrtspflege bestehen folgende Richtlinien und Beschlüsse:

- Richtlinien über die Vergabe von finanziellen Hilfen für Frauen in Not- und Konfliktsituationen
(Ratsbeschluss vom 30.09.1982),

- Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Aktivitäten in Altentagesstätten und Altenklubs
(Ratsbeschluss vom 14.12.1982),

Einzelbeschlüsse:

- Förderung der Sozialstationen
(Ratsbeschluss vom 04.11.1982),
- Förderung der Ausländerzentren
(Ratsbeschluss vom 03.11.1983 und (vorgesehen) 12.05.1986),
- Förderung der freien Wohlfahrtsverbände
(Beschluss des Hauptausschusses vom 23.04.1985),
- Förderung der Altentagesstätten
(Ratsbeschluss vom 06.03.1986).“